

# **Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996**

## **Rechtsgrundlage**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S.950) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.2009, S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW.2010, S.185 ff.) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wiehl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung– vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **§ 2**

#### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Beseitigung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Abwassergebühren werden erhoben für
  - a) Grundstücke, von denen Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden,
    1. als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser ohne Vorklärung auf dem Grundstück,

2. als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser nach Vorklärung auf dem Grundstück
  3. als Niederschlagswassergebühren für die unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser,
- b) die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme städtischer Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden,
  - c) die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme städtischer Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden,
  - d) die Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Inhaltes.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (5) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt oder von Kleineinleitern nach § 2 Abs. 2b und c unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert wird beziehungsweise in abflusslosen Gruben gesammelt wird. (§ 2 Abs. 2d).  
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abrechnungszeitraum ist die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Abrechnungsjahres, wird für den ersten abgekürzten Veranlagungszeitraum die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei nur zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken wird dabei eine Jahresabwassermenge von 40 m<sup>3</sup> je Person zugrunde gelegt.  
Erfasst der Abrechnungszeitraum Teile eines oder mehrerer Kalenderjahre, wird die abgelesene Gesamtmenge im Ablesezeitraum gleichmäßig auf 12 Monate verteilt. Die Abrechnung erfolgt je Monat zu 1/12 des abgelesenen Verbrauchs nach dem Gebührensatz der im Monat des Abwasseranfalls festgesetzt ist.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten

eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die Gutachterlichen.

Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen kann über einen Zwischenzähler nur dann erfolgen, wenn die Stadt sich mit dem Einbau an der betreffenden Stelle einverstanden erklärt hat.

Der Abzug der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides geltend zu machen.

- (7) Die Schmutzwassergebühren werden von der AggerEnergie berechnet und eingezogen. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid der Stadt. Die Durchführung des Rechtsmittel- und Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
  1. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a) Ziff. 1.
    - a) allgemein ab dem 01.01.2010 3,54 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,49 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,62 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,43 €.
    - b) für Mitglieder eines Wasserverbandes ab dem 01.01.2010 1,40 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,44 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,38 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,25 €.
  2. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a) Ziff. 2. ab dem 01.01.2010 2,07 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,63 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,52 €.  
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,13 €.

3. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 b) ab dem 01.01.2010 1,93 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,08 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,11 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,57 €.
  
4. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 c) ab dem 01.01.2010 1,60 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,74 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,75 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,46 €.
  
5. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 d) ab dem 01.01.2010 1,98 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,29 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,37 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,76 €.

## **§ 5**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Bei Straßenbaulastträgern (Bund/ Land/ Kreis, Stadt) wird die Gebühr nach der Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Straßenfläche berechnet.
  
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Grundlage für die Befragung kann dabei auch die Ermittlung von Grundstücksdaten sein, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen

Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Speicherung und Nutzung dient der verursachergerechten Abrechnung der Benutzungsgebühr und des Nachweises der rechtmäßigen Erhebung der Benutzungsgebühr in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wiehl. Insoweit ist der damit insgesamt verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von dem Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner zu dulden. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Die Niederschlagswassergebühr wird von der Stadt berechnet und eingezogen. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid der Stadt. Die Durchführung des Rechtsmittel- und Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt.
- (5) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
  - a) vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
  - b) teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Kies-, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen, begrünte Dächer ab einer Substratstärke von 8 cm
  - c) unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.  
Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten Flächen und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.
- (6) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und Erhebung zu 50% berücksichtigt. Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Teiche, Mulden, Rigolen, Versickerungsanlagen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%.  
Bei der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr vornehmen, sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks oder der

abflusswirksamen Flächen des Grundstücks bzw. der betriebenen Anlage oder sonstiger Umstände des Einzelfalles, eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt eingeleitet wird.

Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

- (7) Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m<sup>2</sup> reduziert. Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m<sup>3</sup> des gemessenen und verbrauchten Regenwassers nicht angerechnet; für jeden weiteren m<sup>3</sup> gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m<sup>2</sup> reduziert.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> befestigter und abflusswirksamer Fläche i. S. d. Abs.1
- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2010 0,60 €/ m<sup>2</sup> davon abweichend beträgt die Gebühr
    - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 0,58 €/ m<sup>2</sup>
    - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 0,62 €/ m<sup>2</sup>
    - vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 0,58 €/ m<sup>2</sup> (anteilig für 8 Monate)
  - für Mitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2010 0,44 €/ m<sup>2</sup> davon abweichend beträgt die Gebühr
    - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 0,41 €/ m<sup>2</sup>
    - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 0,44 €/ m<sup>2</sup>
    - vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 0,39 €/ m<sup>2</sup> (anteilig für 8 Monate)

## **§ 6**

### **Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt
- a) für die Schmutzwassergebühr und für die Niederschlagswassergebühr jeweils mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
  - b) für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 b, c und d bei einer Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung sowie der abflusslosen Grube.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die veränderte Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche gemäß § 5 Abs. 3 wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Unterlässt der Gebührenpflichtige nach Vergrößerung der Fläche die erforderliche Änderungsanzeige, wird die veränderte Größe rückwirkend auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung berücksichtigt.

- (4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage beziehungsweise mit der Außerbetriebsetzung der Grundstückskläreinrichtung oder abflusslosen Grube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, so wie der Mieter eines Grundstückes, falls der Eigentümer dies veranlasst hat (nur bei Schmutzwasser).
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
  - d) die Träger der Straßenbaulast für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrer Miteigentumsanteile gebührenpflichtig. Auf Antrag werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt, wenn ein Bescheidempfangener genannt wird, der die interne Aufteilung in der Gemeinschaft übernimmt. Auf Antrag der Eigentümergemeinschaft kann auch ein bestellter Verwalter als Bescheidempfangener eingesetzt werden. Entsprechende Anträge befreien die Wohnungs- oder Teileigentümer nicht von deren Haftung/ Verantwortlichkeit als Gebührenschuldner.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften, die über separate Wasserzähler (öffentliche Hauptzähler) je Wohnungseigentum verfügen, können die Schmutzwassergebühren auf Antrag der Eigentümergemeinschaft nach der gemessenen Menge je separatem Hauptzähler festgesetzt werden.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**



- (1) Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt bei dem Ablesen der Zähler der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Klage gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt monatlich in jedem Kalenderjahr Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühr.  
Die Höhe der Vorausleistung orientiert sich beim Schmutzwasser an dem Verbrauch des vorangegangenen Ablesezeitraums oder an den Schätzungen nach § 4 Abs. 5 Satz 2. Die AggerEnergie zieht die Vorausleistungen auf die entstehenden Schmutzwassergebühren für die Stadt ein.
- (2) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Jahres-Niederschlagswassergebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.  
Die Stadt zieht die Vorausleistungen auf die entstehenden Niederschlagswassergebühren ein.
- (3) Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr am Ende des Abrechnungszeitraums durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.  
Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 13 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 14 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 04.03.1982 außer Kraft. Abweichend davon treten die gebührenrechtlichen Regelungen, die die Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr betreffen, rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft und ersetzen insoweit den § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.03.1982.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 05.10.2010

In Vertretung

- Gaisbauer -  
1. Beigeordneter